

# AUTOWRACKENTSORGUNG

Eine Information zur umweltgerechten Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen.



## DIE ENTSORGUNG VON ALTFAHRZEUGEN (AUTOWRACKS)!

ERSTMALIGE ZULASSUNG VOR dem 1. Juli 2002	UNENTGELTLICHE Rücknahme durch den Fahrzeughersteller AB 1. JÄNNER 2007	Der Halter oder Eigentümer kann sein Fahrzeug <b>OHNE KOSTEN</b> bei jeder registrierten Rücknahmestelle des Herstellers abgeben! )*
ERSTMALIGE ZULASSUNG NACH dem 1. Juli 2002	UNENTGELTLICHE Rücknahme durch den Fahrzeughersteller seit 6. NOVEMBER 2002	

)\*...die unentgeltliche Rücknahme kann für Personen- und Kombinationskraftwagen (PKW, KOMBI) und Fahrzeuge für die Güterbeförderung bis 3,5 [t] Gesamtgewicht in Anspruch genommen werden! Dabei muss das Altfahrzeug („Autowrack“) vollständig sein und es darf kein fahrzeugfremder Abfall mit entsorgt werden.

### TIPP!

Bringen Sie ihr Altfahrzeug („Autowrack“) zu einer Rücknahmestelle des Herstellers. Dieser garantiert die ordnungsgemäße Lagerung und Behandlung und stellt Ihnen für die Abmeldung einen Verwertungsnachweis aus. Sie finden die Rücknahmestellen im Internet unter: [www.umweltnet.at](http://www.umweltnet.at) ->Abfall->Altfahrzeuge oder erfahren diese bei einem Händler ihrer Automarke.

**NUTZEN SIE DIESE MÖGLICHKEIT UND ENTSORGEN SIE IHR ALTFAHRZEUG („AUTOWRACK“) UMWELTGERECHT!**

Die MitarbeiterInnen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht beraten Sie gerne und informieren Sie auch über geeignete kostengünstige Transportmöglichkeiten!

### VORSICHT!

Keinesfalls dürfen Altfahrzeuge („Autowracks“) und Fahrzeugteile (z.B. Motor, Getriebe) auf nicht geeigneten Flächen (z.B. Wiesen-, Wald-, Schotterboden) abgestellt werden! Die auftretenden Flüssigkeitsverluste (z.B. Motor- und Getriebeöle, Brems- und Kühlflüssigkeit, Batteriesäure) verunreinigen die Umwelt. Achten Sie daher auch im privaten Bereich darauf, dass Altfahrzeuge („Autowracks“) und Fahrzeugteile ausschließlich auf überdachten betonierten Flächen (z.B. Garage) abgestellt werden. Die Nichtbeachtung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 730.-- bis € 36.340.-- bestraft!



Steiermärkische  
Berg- und Naturwacht



Das Land  
Steiermark

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel (Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark), 8010 Graz, Bürgergasse 5a, E-Mail: [fa19d@stmk.gvat](mailto:fa19d@stmk.gvat), Telefon: +43 (316) 877-4328, [www.abfallwirtschaft.steiermark.at](http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at).

Steiermärkische Berg- und Naturwacht, Landesleiter: Hermann Ullner, Herdergasse 3, 8010 Graz, E-Mail: [office@bergundnaturwacht.at](mailto:office@bergundnaturwacht.at), Telefon: +43 (316) 38 39 90, [www.bergundnaturwacht.at](http://www.bergundnaturwacht.at).

Redaktion: Dr. Günther Rupp, FA13A Umwelt- und Abfallrecht, Dipl. Ing. Erich Gungl FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

Druck: RehaDruck-Graz, Papier: Lenz-Top-Recycling (ausgezeichnet mit dem Österreichischen Umweltzeichen), Version 1/23.8.2006